

57. Darf ein Verein nach dem Austritt eines Mitglieds einen Beschluß des Inhalts herbeiführen, daß die Ausschließung beschlossen worden wäre, wenn das Mitglied nicht schon ausgetreten wäre? Kann auf die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines solchen Beschlusses geklagt werden?

BGB. §§ 25, 39. BPO. § 256. .

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1928 i. S. v. B. (siehe Familienversammlung (Bekl.) w. Schr. v. B. (Kl.). IV 16/28.

- I. Landgericht Potsdam.
 II. Kammergericht Berlin.

Die beklagte „Familienversammlung“ ist ein auf Grund des Statuts vom 15. März 1860 mit landesherrlicher Genehmigung ins Leben getretener rechtsfähiger Verein. Der Kläger, der ihr Mitglied war, hat durch Schreiben an den Vorstand vom 8. August 1925 seinen Austritt erklärt. Der Vorstand der Beklagten bekannte sich zum Empfang dieser Erklärung durch Schreiben vom 8. Mai 1926 mit dem Bemerkten, daß er, da das Familienstatut den Austritt jederzeit gestatte, die Austrittserklärung entgegennehmen müsse, ohne das (angeblich von ihm bereits vor der Austrittserklärung eingeleitete) Ehrenratsverfahren durchführen zu können. Durch Schreiben vom 7. Juni 1926 teilte er dem Kläger mit, daß die auf den 6. Juli 1926 einberufene Familienversammlung über einen Antrag, ihn aus der Familie auszuschließen, beschließen werde. Der Kläger erhob Widerspruch gegen die Zulässigkeit einer solchen Beschlußfassung. In der Versammlung der Mitglieder vom 6. Juli 1926 wurde dann ein Beschluß folgenden Wortlauts gefaßt:

„Nachdem die Vorgänge der Angelegenheit des . . . (Klägers) der Familie vorgetragen und eingehend erörtert sind, beschließt die Familie, jede Gemeinschaft mit ihm abzubrechen, und erklärt, daß sie seinen Ausschluß aus der Familie ausgesprochen hätte, wenn . . . (der Kläger) nicht seinen Austritt selbst bereits erklärt hätte.“
 Der Vorstand teilte diesen Beschluß durch Schreiben vom 27. Juli 1926 dem Kläger und ferner dem Altherrenverband eines studentischen Korps und dem Johanniterorden (Verbänden, denen der Kläger angehört) sowie der Deutschen Adelsgenossenschaft mit.

Die Klage richtet sich u. a. auf die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Beschlusses. Das Landgericht hat ihr stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht bezeichnet den Beschluß vom 6. Juli 1926 deshalb als rechtsunwirksam, weil er eine Beleidigung des Klägers enthalte und im Sinne des § 826 BGB. sittenwidrig sei. Die formelle Zulässigkeit des Beschlusses zu beanstanden, weil er zu einer Zeit ergangen ist, als der Kläger nicht mehr Mitglied der Beklagten war,

lehnt das Berufungsgericht ab. Es geht zwar davon aus, daß sich die Beklagte dem Kläger gegenüber auf den Standpunkt stelle, er sei als ihr früheres Mitglied trotz seines Austritts verpflichtet, sich die in dem Beschluß liegende, seine Ehre und gesellschaftliche Stellung schwer beeinträchtigende Maßregelung gefallen zu lassen, bewertet diesen Umstand aber nur zur Begründung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Feststellungsfrage nach § 256 ZPO.

Die Rechtswirksamkeit des Beschlusses ist indessen schon wegen seiner formellen Unzulässigkeit zu verneinen. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, ist ein Verein, dem seine Satzung das Recht gibt, die Ausschließung eines Mitglieds zu beschließen, zu dieser Ausschließung nicht mehr befugt, wenn die Mitgliedschaft des Auszuschließenden zur Zeit der Beschlußfassung bereits durch eine wirksame Austrittserklärung erloschen ist (RGZ. Bd. 51 S. 66, Bd. 78 S. 134; JW. 1905 S. 315 Nr. 1, 1914 S. 460 Nr. 2). Dieser Rechtsatz ist nicht nur daraus hergeleitet, daß eine Mitgliedschaft, die nicht mehr vorhanden ist, auch nicht mehr entzogen werden kann, sondern auch daraus, daß eine Disziplinarmaßregel, zu deren Verhängung die Satzung eines Vereins dessen Organe gegenüber den Mitgliedern ermächtigt, nicht mehr zulässig ist, wenn der Betroffene aufgehört hat, Vereinsmitglied zu sein. Im ersten der angeführten Urteile ist dies ausdrücklich ausgesprochen und zugleich dargelegt, daß das ehrengerichtliche Verfahren gegen einen Rechtsanwalt und das förmliche Disziplinarverfahren gegen einen Beamten nicht zur Vergleichung herangezogen werden können. Auch im zweiten Urteil ist hervorgehoben, daß gegenüber einer dem Verein nicht mehr angehörigen Person der Verein keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben kann. Diese Erwägung steht aber nicht nur einem nachträglichen Ausschließungsbeschluß, sondern auch dem entgegen, daß ein Verein nach dem Austritt eines Mitglieds einen Beschluß des nach der Satzung für die Ausschließung zuständigen Vereinsorgans des Inhalts herbeiführt, die Ausschließung würde beschloffen worden sein, wenn das Mitglied nicht bereits ausgetreten wäre. Ein solcher Fall liegt hier vor, wo die im verklagten Verein zusammengeschlossene Familie, also der verklagte Verein, mit dem am 6. Juli 1926 gefaßten Beschluß, jede Gemeinschaft mit dem Kläger abzubrechen, eine Erklärung des eben angegebenen Inhalts verbunden hat, und zwar (nach der rechtlich einwandfreien

Sachwürdigung des Berufungsgerichts), um damit eine „Maßregelung“ des „gewissermaßen als Angeklagter behandelten“ Klägers vorzunehmen und seine „Rächtung“ zu erzielen. Mit dieser Annäherung der Vereinsgewalt über den dem Verein nicht mehr angehörigen Kläger hat die Beklagte die der Vereinsgewalt auch bei einem Familienverband gesetzten Grenzen in unzulässiger Weise überschritten. Der angefochtene Beschluß, den das Berufungsgericht zutreffend als ein einheitliches Ganzes betrachtet, ist aus diesem Grunde rechtsunwirksam. Es braucht deshalb auf die vom Berufungsgericht hierfür gegebene, von der Revision insbesondere wegen der Anwendbarkeit des § 826 BGB. bekämpfte Begründung nicht eingegangen zu werden.

Auch gegenüber der vorstehenden Begründung kommt in Betracht, was die Revision in folgender Richtung ausführt: Ein Beschluß, durch den ein Verein ein angebliches Mitglied ausschließe, stelle äußerlich und nach dem Willen des Vereins einen Rechtsakt dar und könne als solcher rechtliche Wirksamkeit haben. Gegenüber einem derartigen Beschluß könne deshalb auch ein Klagenanspruch auf Feststellung der Nichtigkeit in Frage kommen. Ein Beschluß der hier vorliegenden Art aber, der nur ausspreche, was geschehen sein würde, wenn ein in Wahrheit nicht gegebener Sachverhalt vorgelegen hätte, sei kein Rechtsakt. Für ihn komme eine Wirksamkeit überhaupt nicht in Frage und deshalb auch kein Anspruch auf die Feststellung seiner Unwirksamkeit, sodaß eine dahin zielende Feststellungsklage unzulässig sei. Die Einwendung ist unbegründet. Der angefochtene Beschluß ist keine auf einen unwirklichen Fall abgestellte, für sich selbst eine Wirksamkeit nicht in Anspruch nehmende Meinungsäußerung, sondern eine auf das Verhalten des Klägers, wie es die Beklagte als wirklich gegeben ansieht, abgestellte, in die Gegenwart fortwirkende Maßregelung, zu der sich die Beklagte gegenüber dem Kläger als ihrem früheren Mitgliede die Befugnis zuschreibt. Mit der Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Beschlusses wird der Beklagten das Recht abgesprochen, sich dem Kläger gegenüber auf diesen Rechtsstandpunkt zu stellen. Danach handelt es sich hier im Sinne des § 256 BPO. um die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, ebenso wie im Falle eines nachträglichen Ausschließungsbeschlusses, für den dies vom Senat in JW. 1914 S. 460 Nr. 2 gegen Venel (DZB. 1913 Sp. 84) näher dargelegt ist. Das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung wird vom Berufungsgericht ohne

Rechtsirrtum damit begründet, daß die Aufrechterhaltung des Beschlusses eine Quelle dauernder Beeinträchtigungen und Zwistigkeiten bedeute und zu einer schweren ideellen und möglicherweise auch wirtschaftlichen Schädigung des Klägers führen müsse. . . .